

Telefon: 233 - 39839
Telefax: 233 - 989 - 39839

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-2111

Einrichtung einer Lieferzone für Lastkraftwagen in der Urbanstraße 1-5

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00426
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling
am 12.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08576

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00426

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 06.03.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 12.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00426 beschlossen. Darin wird gefordert, in der Urbanstraße 1-5 eine Lieferzone einzurichten, um dem Halten von Lieferfahrzeugen in 2. Reihe zu begegnen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Urbanstraße ist eine Wohnstraße innerhalb einer Tempo 30-Zone. Das Verkehrsaufkommen zeichnet sich im allgemeinen durch einen mäßigen Anlieger- und Quellverkehr aus. Die Straße ist Teil des Parklizenzierteils „Brudermühlviertel“.

Nach Überprüfung des Sachverhalts ist das Mobilitätsreferat zum Schluss gelangt, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten durchaus Gründe vorliegen, der Empfehlung aus der Bürgerversammlung Folge zu leisten.

Im Rahmen seiner Entscheidungsrechte über die Einrichtung von Lieferzonen wurde die Bürgerversammlungsempfehlung sowie die Einschätzung des Mobilitätsreferates dem Bezirksausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Bezirksausschuss sprach sich in seiner Sitzung am 30.05.2022 – genau wie das Mobilitätsreferat – für die Einrichtung einer tageszeitlich beschränkten Lieferzone aus.

Im Ergebnis veranlasst das Mobilitätsreferat die Einrichtung einer Lieferzone in Form eines eingeschränkten Haltverbotes zwischen den beiden Hofzufahrten Urbanstraße 3-5. Das Haltverbot gilt bedarfsgerecht (nur) an Werktagen, Montag bis Freitag, zwischen jeweils 8 und 17 Uhr.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00426 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes - Sendling am 12.10.2021 kann nach Maßgabe der Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Im Bereich zwischen den beiden Hofzufahrten Urbanstraße 3-5 wird eine Lieferzone mit tageszeitlicher Beschränkung eingerichtet.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00426 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes - Sendling am 12.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Markus Lutz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 06 - Sendling
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Polizeipräsidium, Polizeiinspektion 15
An das Kreisverwaltungsreferat, HA I/42
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 06 - Sendling kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 06 - Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 06 - Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2-2111
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5